

Schiffe und Meerestechnik
Schlepper-Druckpunkte
Bildzeichen und Anordnung

DIN
80006

ICS 01.080.20; 47.020.10

Deskriptoren: Bildzeichen, Anordnung, Schlepper, Druckpunkt, Schiff

Ships and marine technology – Points of pressure for tugs –
Symbol and arrangement

Navires et technologie maritime – Points de poussée pour les remorqueurs –
Symboles et arrangement

Vorwort

Diese Norm wurde von der Normenstelle Schiffs- und Meerestechnik (NSMT) im DIN, Arbeitsausschuß NSMT 5.3.4 „Sonstige Bildzeichen“, erarbeitet.

Grundlage dieser Norm war die Absprache und Einigung aller Schiffswerften in der EG-Arbeitsgruppe auf den Inhalt dieser Norm.

Im Passagierschiffbau werden aus Gründen des optisch besseren Gesamteindrucks auch weniger kontrastreiche Ausführungen zur Kenntlichmachung der verstärkten Schlepperdruckpunktbereiche gefordert und ausgeführt.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt Bildzeichen zum Kennzeichnen der Schlepper-Druckpunkte auf der Außenhaut von Schiffen und schwimmenden Baueinheiten fest.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind jeweils aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

GL, Klassifikations- und Bauvorschriften

Schiffstechnik – Teil 1: Seeschiffe, Kapitel 1 – Schiffskörper¹⁾

3 Benennungen und Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die Benennungen und Definitionen nach den Vorschriften des Germanischen Lloyd (GL).

¹⁾ Zu beziehen durch: Germanischer Lloyd, Postfach 11 16 06, 20416 Hamburg

Fortsetzung Seite 2 und 3

Normenstelle Schiffs- und Meerestechnik (NSMT) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

4 Bildzeichen

4.1 Maße und Ausführung

4.1.1 Maße

Das Bildzeichen muß den Maßen nach Bild 1 entsprechen; das Bildzeichen darf entweder als einheitliche Kontrastfläche Variante a) angewendet werden oder aus 80 mm breiten Linien in Kontrastfarbe gebildet werden, Variante b). Erfordert die Größe des Schiffes auch maßlich größere Bildzeichen, ist jedoch die vorgegebene maßliche Proportion einzuhalten.

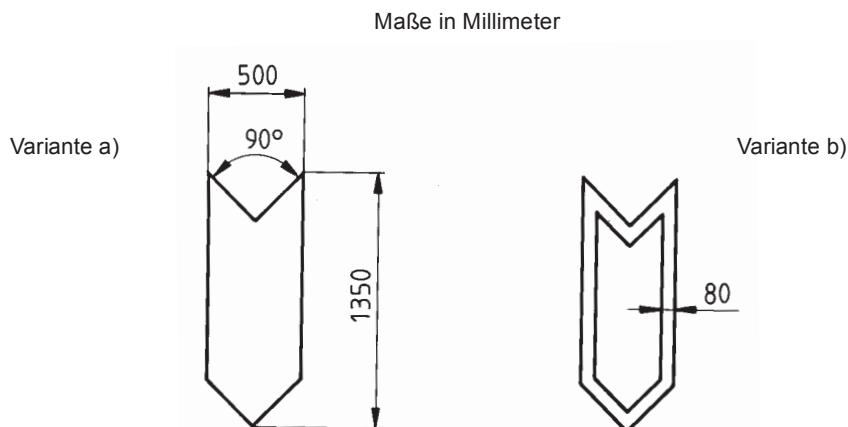


Bild 1: Bildzeichen

4.1.2 Ausführung

Die Ausführung der Bildzeichen muß ein einwandfreies Erkennen der markierten Zonen des Schiffskörpers ermöglichen, damit die Schiffsführung der Schlepper bei Anlege- und Schleppmanövern die erforderlichen Druckpunkte sicher findet.

Nur die mit dem Bildzeichen nach 4.1.1 auf der Außenhaut des Schiffskörpers gekennzeichneten Schlepper-Druckpunkte sind die nach den Vorschriften des GL ausgeführten verstärkten Bereiche, die für die Aufnahme der auftretenden Stoßkräfte ausgelegt wurden.

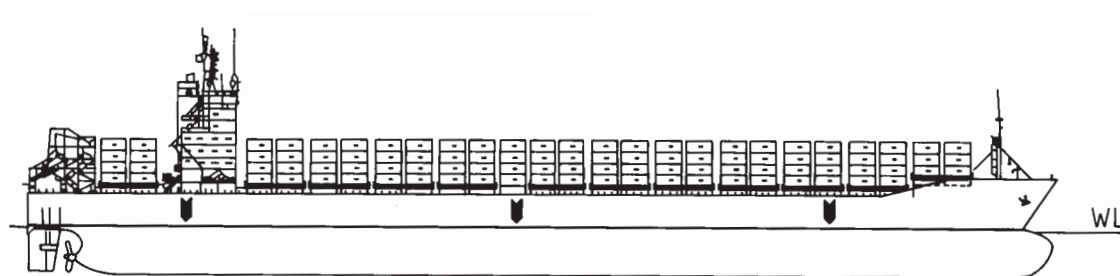
Das Bildzeichen ist an den Ecken mit Schweißraupen von mindestens 50 mm Länge zu begrenzen.

Die verwendete Farbe muß einen Kontrast zur Farbe des Schiffskörperanstrichs bilden. Die Farben weiß oder schwarz sind als Kontrastfarben bevorzugt anzuwenden.

4.2 Anordnung

Die Bildzeichen werden auf der Außenhaut, Backbordseite und Steuerbordseite, nach Bild 2 angeordnet.

Die Maße für die Anordnung sind Bild 3 zu entnehmen.



WL Wasserlinie bei größtem zulässigem Tiefgang nach Freibordmarke

Bild 2: Anordnungsbeispiel